



**Depesche Nr. 15 vom 28. April 2008
vom Hessischen Luftsportbund e.V.**

Videofilm „Höhenflüge“ im Internet

In einer Gemeinschaftsproduktion zwischen dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz, dem Deutschen Aero Club und der FH Furtwangen entstand der Film „Höhenflüge“. Dieser Film macht mit faszinierenden Flugaufnahmen über den Alpen und spektakulären Segelflugakrobatik-Szenen Lust auf das Fliegen und erklärt in unterhaltsamer Weise, wie das Segelfliegen funktioniert. Der Film kann über die Startseite/Hauptseite unter www.hlb-info.de abgerufen werden bzw. über die Rubrik „Presse“, dort „Videomaterial“ gefunden werden. Wer möchte, kann diesen Internetfilm zur Werbung für den eigenen Verein verknüpfen. Für Rat und Tat steht der Pressereferent unter der Adresse pressebox@hlb-info.de zur Verfügung.

12. Juli 2008 - 50 Jahre Südwestdeutscher Rundflug

Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. veranstaltet am 12. Juli 2008 den 50. Südwestdeutschen Rundflug, eine pfiffige Rallye in beeindruckender Voralpen-Landschaft. Auch mit 50jährigem Bestehen hat der Südwestdeutsche Rundflug nicht an Attraktivität verloren. Auf die Teilnehmer warten Aufgaben im Bereich der Flugplanung, der Ortung, der Pünktlichkeit und der Ziellandung. Die Navigationsstrecke beträgt rund 170 NM. Weitere Informationen sind als PDF Dokument beigefügt.

Internet-Portal für die Luftfahrt gestartet: www.clipwings.com

Mit der Internet-Adresse www.clipwings.com wird den Freunden der Luftfahrt etwas wirklich Neues geboten: Die Mitte März 2008 gestartete neue Website versteht sich als weltweite „Internet-Community“ von Luftfahrt-Freunden für Luftfahrt-Freunde. Ziel soll es sein, die gesamte Luftfahrt-Gemeinschaft unter einem - für alle Nutzer kostenlosen - Portal zu vereinen. Das interaktive Web-2.0-Portal ist deshalb bereits vom Start weg zweisprachig in Deutsch und Englisch aufgebaut. Alle Bereiche der Fliegerei werden hier angesprochen, d.h. Hobby- und Berufspiloten, Segelflieger, Ballonfahrer, Flugtagveranstalter, Simulatorfans und generell alle Liebhaber der Luftfahrt. Clipwings will dabei bewußt keine Konkurrenz zu anderen Luftfahrt-Internetseiten sein, sondern versteht sich als eine Ergänzung und eine Anlaufstation für die gesamte Fliegerei. Weitere Informationen sind der beiliegenden Pressemeldung zu entnehmen (siehe PDF Dokument).

Steuerhinweise für die Vereinsarbeit

Mit dieser Depesche werden auch wieder die sogenannten „Mandanten-Informationen für Vereine“ aus dem Monat März 2008 und April 2008 versendet. Diese Informationen richten sich vor allem an die Vereinsvorstände und Kassenwarte, sind aber wissenswerte Informationen für alle Vereinsmitglieder. Die „Mandanten-Informationen“ sind als PDF Dokument beigefügt.



BGST - Kurzberichte vom 21. Februar 2008 bis 13. April 2008

Vom Deutschen Aero Club werden die sogenannten BGST-Kurzberichte als Zusammenfassung aller Meldungen für die Luftfahrt herausgegeben. Eine Zusammenfassung der Meldungen bis 13. April 2008 ist dem beiliegenden PDF Dokument zu entnehmen.

Mitglieder und Bezirke des Hessischen Luftsportbundes im Internet

Auf der Internetseite des Hessischen Luftsportbundes unter der Adresse <http://www.hlb-info.de> befindet sich seit einigen Wochen eine Übersicht aller Luftsportvereine in Hessen. Leider sind bislang noch nicht alle Vereine mit den richtigen Ansprechpartnern und Kontaktpersonen dort aufgeführt. Die Übersicht aller Vereine mit ihrem jeweiligen Angebot (Segelflug, Motorflug, Fallschirm, usw.) soll Außenstehenden bzw. sogenannten „Fußgängern“ zur Orientierung dienen. Nach dem Motto „Wo kann ich in Hessen das Fliegen erlernen?“ sollen diejenigen Vereine, die bislang noch nicht mit korrekter Anschrift und Adresse aufgeführt sind, ihre Daten an den Pressereferenten per E-Mail übersenden.

Photowettbewerb des Hessischen Luftsportbundes

Endlich hat wohl die Fliegertempsaison 2008 begonnen. Aus diesem Grund veranstaltet der Hessische Luftsportbund einen Photowettbewerb. Gesucht sind die schönsten, lustigsten, anspruchsvollsten oder einfach nur die aussagekräftigsten Photos zum Thema „Luftsport in Hessen – Spaß und Freude in der Gemeinschaft“. Mitmachen kann jeder Luftsportler. Egal, ob Segelflugschüler, Modellflieger, Motorflieger oder Gleitschirm- und Drachenflieger sowie Ballonfahrer. Auch gibt es keine Alterseinschränkung für die Teilnehmer. Der Photowettbewerb beginnt am 1. April 2008 und endet am 31. Oktober 2008. In diesem Zeitraum können alle Teilnehmer Photos beim Pressereferenten des Hessischen Luftsportbundes einreichen. Weitere Informationen zum Photowettbewerb sind als PDF Dokument beigefügt.

Übersicht der beigefügten PDF Dokumente

- 1) Depesche vom 28. April 2008
- 2) 50 Jahre Südwestdeutscher Rundflug
- 3) Internet-Portal für die Luftfahrt gestartet: www.clipwings.com
- 4) Steuerhinweise für die Vereinsarbeit für den Monat März 2008
- 5) Steuerhinweise für die Vereinsarbeit für den Monat April 2008
- 6) BGST - Kurzberichte vom 21. Februar 2008 bis 13. April 2008
- 7) Photowettbewerb des Hessischen Luftsportbundes

Mit fliegerischen Grüßen
Hessischer Luftsportbund e.V.
- Pressereferent -

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Hessischen Luftsportbundes e.V.
c/o Pressereferent Dipl.-Kfm. Markus Lenz • Landwehrstraße 1 • 64293 Darmstadt
Internet: <http://www.hlb-info.de/pressebox> • E-Mail-Adresse: pressebox@hlb-info.de

12. Juli 2008 - 50 Jahre Südwestdeutscher Rundflug
Friedrichshafen - Leutkirch - Friedrichshafen
Oberbürgermeister Friedrichshafen, Josef Büchelmeier, Schirmherr
Festansprache von Minister a. D. Professor Martin Herzog
Siegerehrung auf MS „Lindau“ profitiert vom Feuerwerk des Seehasenfestes

Eine pfiffige Rallye in beeindruckender Voralpen-Landschaft, mit dem Verkehrsflughafen Friedrichshafen einen anspruchsvollen Start- und Zielplatz, Leutkirch als beliebtem Zwischenlandeplatz und die Galanummer „festlicher Abschlussabend mit Feuerwerk auf dem modernen Bodenseeschiff MS Lindau“ – die Organisatoren geizen nicht mit Ideen und Glanzstücken.

Mit 50-jährigem Bestehen hat der Südwestdeutsche Rundflug nicht an Attraktivität verloren. Das passende Programm feilten Walter Vogel als Navigationspezialist, Wettbewerbsleiter Bernd Steck und Walter Nerdinger, BWLV-Referent Motor/UL aus.

Auf die Teilnehmer warten Aufgaben in Flugplanung, Ortung, Pünktlichkeit und Ziellandung. Die Navigationsstrecke mit ca. 170 NM ist auf der Karte mit Strecken, Kursen und Wendepunkten jedoch vorbereitet. Nur Zeiteinteilungen nach Maßgabe des vorberechneten Flugplans müssen nach eigenem Ermessen übertragen werden. Gestartet wird nach dem teilnahmepflichtigen Briefing (Beginn 9.15 Uhr) auf der Graspiste Friedrichshafen, Ende ist voraussichtlich gegen 17.30 Uhr. „Mit einem Knüller warten die Airport Organisatoren auf – pro Landung stehen nur 5 Euro an, in Leutkirch ist sie durch die Unterstützung des VLP Leutkirch-Unterzeil kostenlos“, bestätigt Nerdinger erfreut. Nicht nur seiner Ansicht nach ermöglicht die Flugroute, sich fliegerisch weiterzubilden und ein Mehr an Sicherheit zu erlangen. „Auch Nachwuchspiloten sind angesprochen“, betonte er, denn Erfahrung im Wettbewerb sei keine Voraussetzung. Neben der Wettbewerbsklasse sei eine eigene Klasse für „Einsteiger“ vorgesehen. „Es kann jeder Motor-, Motorsegler- und Ultraleichtpilot mitmachen, vor allem auch Nicht-BWLV-Mitglieder.“

Nicht nur die Organisatoren heißen in dem gemeinsamen Unternehmen auch die Aussicht auf Kontakte mit Austausch und Kommunikation gut. Dr. Dieter Knapp, Initiator des 1. Südwestdeutschen Rundflugs 1958, erinnerte in seiner Laudatio auf den Südwestdeutschen Rundflug an dessen Ursprungsgedanken. Nach der Wiedezulassung des Luftsports in Deutschland in den 50-er Jahren „musste etwas getan werden, um auch die Motorflieger im BWLV wieder mehr zusammen zu führen“. Auf der Grundlage des Süddeutschen Rundflugs 1926 arbeitete ein Ausschuss - unter anderem bestehend aus Flugkapitänen, Fluglehrern und Fliegern - eine Ausschreibung für den ersten Wettbewerb. Sie legten Wert auf praxisbezogene, fliegerische Aufgaben, die den Teilnehmern „helfen sollten, die Anforderungen an einen Flugzeugführer gut und auch in außergewöhnlichen Situationen erfüllen zu können“. Unabhängig von den erzielten Ergebnissen sollte laut Knapp damals wie heute für jeden Teilnehmer immer auch die Freude am Fliegen, das gegenseitige Kennen lernen und das Bewusstsein im Vordergrund stehen, wieder einer echten Gemeinschaft anzugehören. „Dafür waren dann auch die Abschlussveranstaltungen, die von den an den Zielplätzen beheimateten Gruppen oft sehr liebevoll und einfallsreich vorbereitet wurden, von zunehmender Bedeutung.“

Knapp wünscht den jungen Fliegern, dass sie „nicht immer nur mit GPS und Plotter durch die Gegend fliegen, sondern sich selbst gelegentlich noch Aufgaben der alten Art stellen, bei denen sie dann die Details der Schönheiten unseres Landes und anderer Länder zu sehen bekommen“. Und sich über ihre Flüge freuen, auch wenn keine Aussicht auf einen der vorderen Plätze besteht.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare gibt es im Internet unter www.bwlv.de bei Motorflug/UL oder der BWLV-Geschäftsstelle in Stuttgart unter Telefon 0711-22762-23. Die Anmeldefrist endet am 12.Juni 2008.

50.

Südwestdeutscher Rundflug

Da bin ich dabei!



12. Juli 2008



Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.

Friedrichshafen - Leutkirch - Friedrichshafen

Clipwings Pressinformation

Eschenburg, den 18.04.2008.

www.clipwings.com:

Neues Internet-Portal für die gesamte Luftfahrt gestartet

Mit der Internet-Adresse www.clipwings.com wird den Freunden der Luftfahrt etwas wirklich Neues geboten: die Mitte März 2008 gestartete neue Website versteht sich als weltweite Internet-Community von Luftfahrt-Freunden für Luftfahrt-Freunde. Ziel soll es sein, die gesamte Luftfahrt-Gemeinschaft unter einem - für alle Nutzer kostenlosen - Portal zu vereinen. Das interaktive Web-2.0-Portal ist deshalb bereits vom Start weg zweisprachig in Deutsch und Englisch aufgebaut.

Alle Bereiche der Fliegerei werden hier angesprochen - Hobby- und Berufspiloten, Segelflieger, Ballonfahrer, Flugtag-Veranstalter, Simulatorfans und generell alle Liebhaber der Luftfahrt. Clipwings will dabei bewusst keine Konkurrenz zu anderen Luftfahrt-Seiten sein, sondern versteht sich als eine Ergänzung und eine Anlaufstation für die gesamte Fliegerei.

"Richtet Euch Euer eigenes Profil auf ClipWings.com ein und stellt so Euch und Eure Flugzeuge vor, macht Eure Flugshow bekannt oder stellt Eure eigenen Bilder und Videos anderen Benutzern weltweit vor. Tretet untereinander in Kontakt, trifft alte Freunde oder lernt neue Freunde und Gleichgesinnte kennen", so die Aufforderung, sich aktiv an diesem kostenlosen Luftfahrt-Projekt zu beteiligen.

Integrierte Specials zu bestimmten Themen, Airshows oder Kinofilmen wie das aktuelle "Red Baron-Movie-Special" mit Trailer, Story, vielen Fotos und Links machen das Portal zusätzlich interessant.

Wer sind die Macher? Das ist ein Team aus Luftfahrtbegeisterten, Piloten und Fotografen, die nach eigenen Angaben "Spaß am Fliegen und Spaß an der Kameradschaft der großen Fliegergemeinde" haben. Nach Angaben von Alexander Klank, Clipwings-Geschäftsführer ist das neue Portal sehr erfolgreich gestartet: "bereits nach wenigen Tagen haben sich über 100 neue Mitglieder angemeldet und über 500 Luftfahrt-Videos bzw. Fotos wurden zur freien Nutzung durch die weltweite "Aviation Community " eingestellt".

Hier eine Zusammenfassung des für alle angemeldeten Nutzer kostenlosen Angebots:

Ansehen (und Einstellen eigener) Videos und Fotos, eigene Blogs und eigenes Gästebuch für jeden, Einrichten und Betreiben virtueller Clubs für Vereine oder Interessengemeinschaften, Präsentation eigener oder vereinseigener Flugzeuge, eigene, kostenlose "MySite" zum Vorstellen eines Vereins, eines Flugzeugs, einer Flugschule usw., einfach erstellbar mit Hilfe eines speziellen "MySite-Generators" sowie Community-Funktionen (Bewerten, Kommentieren, Nachrichten schreiben).

Weitere Informationen im Internet: www.aviator-web.de/index.php
www.aviator-web.de/wen.php
www.clipwings.com

Dieser Text steht auch zum Download unter <http://www.aviator-web.de/presse/hlb/> als doc-Datei (rtf-Datei) zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt und Ansprechpartner bei Rückfragen:
Alexander Klank, Geschäftsführer der GlobalVideoNet GmbH, Bahnhofstraße 25, 35713 Eschenburg
Telefon: 02774/800 38 32 Telefax: 02774 / 800 38 32 E-Mail: info@ClipWings.com



Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Postfach 1006
25310 Elmshorn

Bitte nutzen Sie unsere Postfach-Adresse!

Mandanten-Information für Vereine

Im März 2008

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

in dieser Ausgabe informieren wir Sie unter anderem über die für die Steuerpflicht wichtige Abgrenzung zwischen **ideellem und unternehmerischem** Bereich eines Vereins. Welchen Anforderungen unterliegt ein Förderverein, um **als gemeinnützig anerkannt** zu werden? Außerdem gehen wir in diesem Monat auf das Wahlrecht für Sportvereine ein und die Frage, ob sie das Überlassen von Sportanlagen nach deutschem oder europäischem Recht versteuern möchten.

Der Steuertipp beschäftigt sich mit den neuen **Mustern für Zuwendungsbestätigungen**, die künftig allgemeine Geltung haben werden.

Überlassen von Sportanlagen

Vereine können selbst entscheiden

Eine positive Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist zur Problematik der Überlassung von Sportanlagen ergangen. Wir hatten bereits darüber berichtet, dass hier gegenwärtig eine **Diskrepanz zwischen europäischem und deutschem Recht** besteht (vgl. Mandanten-Information für Vereine März 2007). Diese Abweichung legt der BFH in seiner aktuellen Entscheidung weder einseitig zu Lasten noch einseitig zugunsten der Vereine aus - besser, **er gewährt den Vereinen ein Wahlrecht**, auf welche Grundlage sie ihre Besteuerung stützen wollen.

Hintergrund der momentanen Situation ist, dass der deutsche Gesetzgeber europarechtliche Vor-

gaben ungenügend in das nationale Recht umgesetzt hat. Gemäß dem nach wie vor geltenden **deutschen Recht** sind zwar sportliche Veranstaltungen von der Umsatzsteuer befreit, dazu zählt aber regelmäßig nicht das bloße Überlassen von Sportanlagen. Argument hierfür ist, dass es dem Benutzer einer Sportanlage in erster Linie darauf ankommt, seinen Sport mit Hilfe der überlassenen Vorrichtung auszuüben. Dies allein ist jedoch von der deutschen Steuerbefreiung nicht erfasst. Dagegen ist die sportliche Veranstaltung nach **europäischem Recht** umsatzsteuerbefreit. Dazu zählt auch das Überlassen von Sportstätten, da an den organisatorischen Teil keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen.

Man gelangt also zu verschiedenen Ergebnissen, je nachdem, welches Recht man anwendet. Der BFH überlässt es den **Vereinen, selbst zu entscheiden, welches Recht angewendet werden soll**. So können Vereine nach einer sogenannten „Günstigerprüfung“ selbst bestimmen, ob sie sich auf das europäische Recht berufen wollen.

In dieser Ausgabe

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Überlassen von Sportanlagen:
Vereine können selbst entscheiden | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinnützigkeit:
Wie weit geht Fördern? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuer:
Eintrittskarten steuerfrei beschaffen | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesetzentwurf:
Grenzüberschreitender Rechtsverkehr | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuer:
Gemeinnützig oder wirtschaftlich? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bildung:
Ist Tanzen umsatzsteuerpflichtig? | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp:
Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen | 4 |

Diese Wahlmöglichkeit ist immer dann gegeben, wenn es der nationale Gesetzgeber versäumt hat, europäisches Recht ausreichend in nationales Recht umzusetzen.

Entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz wendet der BFH daher nicht automatisch das Gemeinschaftsrecht an. Er stellt aber klar, dass Vereine sich darauf berufen können.

Die Entscheidung betraf einen Golfverein, dem nicht an der Steuerfreiheit seiner Umsätze, sondern vielmehr - um den Vorsteuerabzug zu erhalten - an der Steuerpflicht seiner Umsätze gelegen war. Das Finanzgericht hatte dies unter Berufung auf das europäische Recht abgelehnt. Zu Unrecht, wie der BFH meinte, weil sich der Verein nicht auf europäisches Recht berief, müsse es bei den deutschen Vorgaben bleiben.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung setzt der BFH den Gesetzgeber unter Zugzwang, der nun endlich mit der Umsetzung des europäischen Rechts reagieren müsste. Die Wahl der „Günstigerprüfung“ wird daher wohl nur vorübergehend möglich sein.

Gemeinnützigkeit

Wie weit geht Fördern?

Ein Verein muss für eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht notwendigerweise die satzungsmäßigen Ziele selbst erfüllen. Er kann auch als sogenannte Förderkörperschaft (**Förderverein**) oder Spendensammelkörperschaft (Spendensammelverein) steuerbegünstigten Zwecken dienen. Die Beschaffung von Mitteln muss dann aber als Satzungszweck festgelegt sein.

Was aber genau zählt alles zum Bereich des „Förderns“? Um eine Beschreibung hat sich kürzlich das Finanzgericht Hamburg (FG) bemüht, ohne aber konkrete Abgrenzungskriterien aufzustellen. Der Begriff der **Förderung** geht nach der Ansicht des FG über das bloße Spendensammeln hinaus. Fördern bedeutet, „dass etwas vorangebracht, vervollkommen oder verbessert wird“. Dies kann grundsätzlich nicht nur dadurch geschehen, dass finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, sondern **auch dadurch, dass eine Körperschaft selbst tätig wird.**

Hinweis: Damit bleibt das FG aber weiterhin sehr allgemein, was für die Praxis bedeutet, dass eine Überprüfung im Einzelfall nach wie vor unumgänglich ist. Positiv: Mit dieser Entscheidung steht aber fest, dass Fördervereine sich nicht auf das bloße Spendensammeln beschränken müssen.

In dem konkreten Fall wurde die Anerkennung der Gemeinnützigkeit dennoch versagt. Der betroffene Verein hatte es sich als Satzungszweck gesetzt, die Forschung und Lehre an einer Hochschule auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien zu fördern. In besonderer Weise sollte der Bau künstlerisch gestalteter Solaranlagen (Sunbrellas) gefördert werden. Zu diesem Zweck errichtete der Verein aus gesammelten Spendengeldern fünf dieser Sunbrellas auf dem Gelände der Hochschule. Mitarbeiter der Hochschule befassten sich mit der Planung und dem Genehmigungsverfahren. Eine Diplomarbeit thematisierte ebenfalls die Errichtung dieser Anlage.

Das FG ließ in seiner Entscheidung ausdrücklich offen, ob der Bau der Anlage durch den Verein noch als „Fördern“ der Wissenschaft angesehen werden kann. Die Gemeinnützigkeit wurde jedoch nicht anerkannt, weil die Solaranlage nicht in den Wissenschafts- und Forschungsbetrieb der Hochschule eingebunden wurde. Solche Tätigkeiten seien allenfalls im Bereich der Planung der Anlage erfolgt, die aber auch ohne den tatsächlichen Bau möglich gewesen wären. Die Richter vertraten die Auffassung, dass mit dem Bau aber der Zweck des Vereins nicht verfolgt worden sei.

Umsatzsteuer

Eintrittskarten steuerfrei beschaffen

Viele Theatergemeinden und Volksbühnenvereine kümmern sich neben der eigentlichen kulturellen Arbeit auch um die **Beschaffung von Theaterkarten** für ihre Mitglieder. Die verschiedenen Möglichkeiten, Theaterkarten zu beschaffen, unterliegen jeweils einer unterschiedlichen Besteuerung. Wie diese im Einzelfall aussieht, hat kürzlich die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main nochmals klargestellt:

1. Tritt der Verein gegenüber seinen Mitgliedern **wie ein Veranstalter** auf, ist die Beschaffung der Eintrittskarten **keine umsatzsteuerpflichtige Leistung**. Wenn der Verein seinen Namen auf die Eintrittskarten druckt, auf den Spielplan Einfluss nimmt oder die Plätze verteilt, sind Anhaltspunkte für ein solches Auftreten als Veranstalter gegeben.
2. Die Beschaffung der Eintrittskarten kann aber ebenso eine **Vermittlungsleistung** sein. In diesem Fall stellen alle Zahlungen, die der Verein für seine Tätigkeit erhält - insbesondere auch die Provisionen -, **umsatzsteuerbares Entgelt** dar. Eine solche Vermittlungsleistung liegt immer dann vor, wenn der Verein in fremdem Namen und auf fremde Rechnung tätig wird. Der Verein tritt hier also gerade nicht als Veranstalter auf. Vielmehr steht

das Vereinsmitglied bei seinem Theaterbesuch in unmittelbarer Rechtsbeziehung zum Theaterbetreiber, nicht aber zum Verein. Ein Handeln auf fremde Rechnung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Verein gegenüber dem Theaterbetreiber über die von ihm erzielten Provisionen Rechnung zu legen hat und ein unternehmerisches Risiko für ihn nicht besteht.

3. Eine weitere Möglichkeit der Beschaffung besteht in der Annahme einer **Dienstleistungskommission**. Auch hier fällt **Umsatzsteuer** an. Eine Dienstleistungskommission liegt vor, wenn ein Unternehmer in die Erbringung einer sonstigen Leistung eingeschaltet wird und er im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung handelt. Der Verein tritt also als Veranstalter auf, trägt aber nicht das unternehmerische Risiko. Er kann folglich Eintrittskarten, die ein Mitglied nicht zu zahlen verpflichtet ist, für den Theaterbetreiber weiterverkaufen oder diesem zurückgeben.
4. Erbringt der Verein auf Rechnung seines Mitglieds in eigenem Namen Leistungen durch den Theaterbetreiber, so liegt ein „**Leistungseinkauf**“ vor. Bei entsprechender Gestaltung der Rechtsbeziehungen kann auch hier die Beschaffung der Theaterkarten eine **umsatzsteuerfreie Leistung** darstellen.
5. Der eher seltene Fall des „**Leistungsverkaufs**“ besteht dann, wenn der Verein auf Rechnung des Theaterbetreibers im eigenen Namen an seine Mitglieder Leistungen erbringt. Umsatzsteuer fällt auch hier nicht an.

Gesetzesentwurf

Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Im Januar 2008 ist von der Bundesjustizministerin ein neuer Gesetzesentwurf zum internationalen Gesellschaftsrecht auf den Weg gebracht worden. Der Entwurf ist insbesondere für Vereine interessant, die **grenzüberschreitend** tätig sind.

Bislang gibt es im deutschen Recht keine geschriebenen Regeln, welches Recht für grenzüberschreitend tätige Gesellschaften, Vereine oder juristische Personen zur Anwendung kommt. In der Rechtspraxis wird **bislang an den tatsächlichen Verwaltungssitz** des Vereins und das dort geltende Recht angeknüpft (sogenannte Sitztheorie). Auf das Recht, nach dem der Verein gegründet wurde, kommt es dagegen nicht an. So kann ein im Ausland gegründeter Verein mit Hauptsitz in Deutschland nicht wirksam am Rechtsverkehr teilnehmen, wenn er nicht gleichzeitig auch die deutschen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben einhält.

Der Europäische Gerichtshof hat darin einen Widerspruch zu der innerhalb der Europäischen Union gewährleisteten **Niederlassungsfreiheit** gesehen. Danach ist ein in einem Mitgliedstaat gegründeter Verein auch im Staat seines tatsächlichen Sitzes als rechtsfähig anzusehen, **ohne dass am Ort der Niederlassung zusätzliche Anforderungen erfüllt sein müssen**.

Das europäische Recht soll nun künftig **im deutschen Recht verankert** werden. Den Unternehmen und Vereinen soll damit bei der Gestaltung ihrer Struktur die nötige Flexibilität und Mobilität ermöglicht werden. Gleichzeitig soll ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen geleistet werden. Nach dem Gesetzesentwurf sind folgende Änderungen geplant:

- Gesellschaften, Vereine und juristische Personen unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie in ein öffentliches Register eingetragen sind (Gesellschaftsstatut). Beispiel: Auf einen in Deutschland im Vereinsregister eingetragenen Verein kommt deutsches Recht zur Anwendung, auch wenn er seine Tätigkeit überwiegend in Italien ausübt.
- Das Gesellschaftsstatut gilt insbesondere für Fragen der inneren Verfassung des Vereins und seines Auftretens im Rechtsverkehr sowie für die Haftung.
- Das Verfahren der Umwandlung eines Vereins richtet sich künftig nach dem Recht des Gründungsstaates.

Der Gesetzesentwurf wurde den Ländern, Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Eine Beschlussfassung im Kabinett ist für das Frühjahr 2008 vorgesehen.

Umsatzsteuer

Gemeinnützig oder wirtschaftlich?

Vereine unterliegen der Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes. Auch bei gemeinnützigen Vereinen gibt es - anders als beispielsweise bei der Körperschaft- oder Gewerbesteuer - keine Bereiche, die grundsätzlich von der Steuer befreit sind.

Die Einnahmen im **ideellen Bereich** eines gemeinnützigen Vereins (echte Zuschüsse, Spenden) unterliegen jedoch nicht der Umsatzsteuer. Diese Einnahmen sind keine **steuerbaren Leistungen** und deswegen ist der Verein insoweit nicht „Unternehmer“. Das bedeutet zugleich, dass der Verein für Leistungen in diesem nichtunternehmerischen Bereich auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Diese Abgrenzung gilt nicht nur für gemeinnützige, sondern auch für **wirtschaftliche Vereine**. Verfügt der Verein neben seinem unternehmerischen Bereich noch über einen ideellen, nichtunternehmerischen Bereich, ist dieser ebenfalls umsatzsteuerbefreit. Er kann für diesen Bereich aber ebenfalls keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

An einer **umsatzsteuerbaren Leistung** fehlt es, wenn der Verein damit Gemeinschaftszwecke verfolgt, die dem Einzelnen nicht oder nur reflexartig zugutekommen. Oder anders, wenn die Leistung der Allgemeinheit oder einem unbestimmten Kreis von Nutznießern zugutekommt.

Bei einem wirtschaftlichen Verein besteht - im Gegensatz zu einem gemeinnützigen Verein - eine tatsächliche **Vermutung** für die Zugehörigkeit einer Leistung zum unternehmerischen Bereich. Dies folgt aus dem satzungsmäßigen Unternehmenszweck, der auf die Erbringung wirtschaftlicher Leistungen gerichtet ist. Das bedeutet, dass bei einer Überlagerung von ideellem und wirtschaftlichem Bereich die Leistung vorrangig dem unternehmerischen Bereich des Vereins zuzuordnen ist.

Nach dieser Abgrenzung hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) die Durchführung einer Waldinventur eines **Forstbetriebsvereins** dem unternehmerischen Bereich des Vereins zugeordnet. Mit der Waldinventur wurden die Waldflächen und die Holzbestände erfasst und katalogisiert. Dies kam nach Ansicht des FG nicht nur dem ideellen Bereich des Vereins, sondern auch den Sonderinteressen der einzelnen Mitglieder zugute. Aufgrund der Inventur erfuhren die Mitglieder, wo sich Bäume befinden, die zur wirtschaftlichen Verwertung geeignet sind.

Gegen die Entscheidung wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Bildung

Ist Tanzen umsatzsteuerpflichtig?

Von der Umsatzsteuer befreit sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer **allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen**. Voraussetzung ist unter anderem jedoch, dass die zuständige Landesbehörde bescheinigt hat, dass die Schule ordnungsgemäß auf einen Beruf oder eine Prüfung vorbereitet, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abgelegt werden muss. Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat sich nun zu der Frage geäußert, ob unter diese Umsatzsteuerbefreiung auch die Leistungen von **Tanz- oder Ballettschulen** fallen.

Nach dem Beschluss der Umsatzsteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder sind Tanz- und Ballettschulen jedoch **nicht als allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen** anzusehen. Die Entscheidung hierüber liegt in der Zuständigkeit der Finanzverwaltung. Selbst wenn also die zuständige Landesbehörde der Schule eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen Beruf bescheinigt, kommt eine Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen von Tanz- und Ballettschulen nicht in Betracht. Auch wenn tatsächlich nachgewiesen werden kann, dass einzelne Schüler aufgrund des Tanz- oder Ballettunterrichts den Tanzberuf ergriffen haben, liege der **Anwendungsbereich für die Umsatzsteuerbefreiung nicht vor**.

Der Bundesfinanzhof prüft nun im Revisionsverfahren die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung. Sollte im Einzelfall gegen die verwehrte Umsatzsteuerbefreiung ein Einspruchsverfahren anhängig sein, kann derzeit zumindest eine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Steuertipp

Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

In der Vergangenheit hatten wir Sie mehrfach über das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements informiert. Durch dieses Gesetz haben sich unter anderem Änderungen im Spendenrecht ergeben, die **rückwirkend zum 01.01.2007** gelten. Diese Änderungen erfordern nun eine **Anpassung der Muster für Zuwendungsbestätigungen**.

Die geänderten Muster für Zuwendungen sind online auf der Website des Bundesfinanzministeriums abrufbar. Gleichzeitig hat das Bundesfinanzministerium in einem Erlass klargestellt, dass es aufgrund der rückwirkenden Änderung nicht beanstandet wird, wenn **bis zum 30.06.2008** die bisherigen Zuwendungsbestätigungen verwendet werden. Die dabei erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen können auch vom Spendenempfänger vorgenommen werden.

Hinweis: Diese Anpassungen sollten Sie für Ihren Verein unbedingt berücksichtigen und zukünftig die neuen Muster für Ihre Spendenbescheinigungen nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dtsch. Aero Club e.V.

01. April 2008

Eingegangen



Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Postfach 1006
25310 Elmshorn

Bitte nutzen Sie unsere Postfach-Adresse!

Mandanten-Information für Vereine

Im April 2008

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe informieren wir Sie darüber, was Ihr Verein beim Sammeln von **Aufwandsspenden** und bei der **Übertragung von Grundstücken** beachten sollte. Außerdem beleuchten wir die Voraussetzungen, die für die **Anerkennung der Gemeinnützigkeit** erfüllt sein müssen. Sie erfahren, wann der Vereinszweck unmittelbar gefördert wird und wann Ihr Verein wirtschaftlich tätig wird. Für alle Vereine erfreulich ist eine aktuelle Entscheidung zur **Haftung der Mitglieder** für Vereinsschulden.

Spendenhaftung

Vorsicht bei Aufwandsspenden

Sogenannte Aufwandsspenden können beim Steuerpflichtigen als reguläre Spenden berücksichtigt werden, sofern beim Spender eine tatsächliche Vermögenseinbuße eintritt.

Von Aufwandsspenden spricht man, wenn jemand für eine gemeinnützige Körperschaft tätig wird, sich aber seine Aufwendungen nicht ersetzen, sondern eine Spendenbescheinigung ausstellen lässt. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass der Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen **durch Vertrag** oder durch **Satzung geregelt** ist. Auf diesen Anspruch muss der Berechtigte **verzichtet** haben und der Anspruch darf nicht unter der Verzichtsbedingung eingeräumt worden sein. Wenn Sie einen solchen Erstattungsanspruch vertraglich fixieren oder in die Vereinssatzung aufnehmen, müssen Sie beson-

ders sorgfältig sein: Erfolgt die Ausgestaltung nicht deutlich genug, kann dies dazu führen, dass Ihr Verein für **falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen** haften muss. Dass hier besondere Vorsicht geboten ist, verdeutlicht eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), die Parteispenden betraf:

Zahlreiche ehrenamtlich tätige Mitglieder hatten auf ihre Aufwandsersatzansprüche für Fahrtkosten im Wahlkampf verzichtet. Ein prozentual nur geringer Anteil an Aufwendungen wurde auch tatsächlich erstattet. Alle Ansprüche auf Aufwandsersatz zusammengenommen hätten die finanziellen Mittel der Partei überschritten. Das Finanzamt hatte deswegen erhebliche Zweifel, ob diese Ansprüche von den Beteiligten überhaupt ernsthaft gewollt waren. In der Konsequenz versagte das Finanzamt die Anerkennung der Spendenbescheinigungen und nahm die Partei wegen Spendenhaftung in Anspruch.

Das Finanzgericht hatte die Spenden anerkannt (vgl. Ausgabe 12/06) und wurde darin nun grundsätzlich vom BFH bestätigt. Entscheidend sei die

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Spendenhaftung: Vorsicht bei Aufwandsspenden | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:
Überlassung von Freiwilligen..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Grunderwerbsteuer:
Übertragung auf Tochtergesellschaften..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Körperschaftsteuer:
Was bedeutet „unmittelbar“?..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Umsatzsteuer: Wer ist Unternehmer? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vereinsrecht:
Was ist ein Nebenzweckprivileg?..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Mitglieder haften nicht persönlich | 4 |

Werthaltigkeit der einzelnen Ansprüche zum Zeitpunkt des Verzichts. Das heißt, es genügt, wenn die gemeinnützige Körperschaft die Erstattungsansprüche jedes einzelnen Sponsors erfüllen könnte. Ein Abstellen auf die Gesamtheit aller Ansprüche, wie es das Finanzamt getan hatte, werde der tatsächlichen Situation dagegen nicht gerecht.

Allerdings hatte der BFH Bedenken, ob der Erstattungsanspruch von den Parteien tatsächlich **ernsthaft gewollt** war. Denn aus den Unterlagen hatte sich ergeben, dass Pkw-Fahrtkosten nach einem Formular pauschal mit 0,42 € abgerechnet wurden. Nach anderen Unterlagen war eine Pauschalierung nur im Rahmen steuerlich anerkannter Sätze zulässig. Es konnte deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass eine überhöhte pauschale Erstattung vereinbart worden war, da einander widersprechende Regelungen existierten und nicht vereinbarte Aufwendungen erstattet wurden. Ein Abzug als Aufwandsspende wäre dann nicht zulässig. Die Sache wurde deshalb zur näheren Aufklärung an das Finanzgericht zurückgegeben.

Hinweis: Die Entscheidung verdeutlicht, wie genau der Aufwendungsersatzanspruch vertraglich oder in der Satzung geregelt sein muss. Der Anspruch sollte sich auch der Höhe nach möglichst genau vertraglich ergeben, um die geschilderten Probleme zu vermeiden.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Überlassung von Freiwilligen

Die Überlassung von Freiwilligen durch einen Verband an einen gemeinnützigen Verein im Rahmen des **freiwilligen sozialen Jahres** stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Dies gilt jedenfalls nach der Auffassung der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. (OFD).

Beispiel: Zur Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres schließen die Freiwilligen mit einem „Maßnahmeträger“ (z.B. ein Landesverband des DRK) eine Teilnahmevereinbarung ab. Die Teilnehmer erhalten einen arbeitnehmerähnlichen Status. Häufig leisten die Freiwilligen ihren Dienst jedoch nicht direkt beim Maßnahmeträger ab, sondern z.B. bei einem gemeinnützigen Verein, der dem Verband angeschlossen ist. Der Verein ersetzt dann dem Maßnahmeträger aufgrund eines Vertrags das Taschengeld sowie die Sozialbeiträge und zahlt einen zusätzlichen monatlichen Betrag.

Diese Konstellation der Überlassung von Freiwilligen erfüllt nicht die Voraussetzungen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs, sondern fällt unter einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so die OFD.

Grunderwerbsteuer

Übertragung auf Tochtergesellschaften

Gerade größere gemeinnützige Körperschaften gründen zur besseren Organisation häufig Tochtergesellschaften. Dabei ist es oft notwendig oder zweckmäßig, Vermögen auf die Tochtergesellschaften zu übertragen. Falls Sie eine solche Gründung planen, sollten Sie auf jeden Fall fachkundigen Rat einholen, da die Übertragung steuerrechtlich ungewollte Konsequenzen haben kann. Ein Beispiel ist die Frage der anfallenden Grunderwerbsteuer bei der Übertragung von Grundstücken.

Mit solch einem Fall hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) befasst. Ein als gemeinnützig anerkannter Verein verfolgte den Zweck, notleidenden Menschen medizinische Hilfe zu bieten. Zur Umsetzung gründete er eine **gemeinnützige Kapitalgesellschaft**, deren Zweck in der Unterhaltung eines Krankenhauses bestand. Mit notariellem Vertrag übertrug der Verein der Gesellschaft ein Erbbaurecht an einem ihm gehörenden, mit einem Krankenhaus bebauten Grundstück. Dies erfolgte unentgeltlich, das heißt, dass die Kapitalgesellschaft keinen Erbbauzins an den Verein zahlte. Das Finanzamt wertete diese Übertragung als grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang und setzte Grunderwerbsteuer fest. Der Verein wehrte sich dagegen, da es sich um eine Schenkung unter Lebenden handele. Er habe zudem mit der Übertragung keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt, sondern der Allgemeinheit dienen wollen.

Der BFH bestätigte dennoch, dass die Übertragung grunderwerbsteuerpflichtig sei. Bei der Übertragung eines Grundstücks auf eine Kapitalgesellschaft handle es sich grundsätzlich immer um einen **steuerpflichtigen gesellschaftsrechtlichen Vorgang**. Übertragen die Gesellschafter Vermögen auf die Kapitalgesellschaft, diene dies dem **Gesellschaftszweck**. Damit liege ein gesellschaftsrechtlicher Vorgang vor, der nicht als freigiebige Zuwendung einzustufen sei.

Im konkreten Fall habe der Verein als Gesellschafter der Kapitalgesellschaft mit der Übertragung den gesellschaftsvertraglichen Zweck der Kapitalgesellschaft erfüllt, ein Krankenhaus zu betreiben. Deshalb sei die Übertragung steuerrechtlich auch nicht „unentgeltlich“ erfolgt. Auch die Frage, ob der Gesellschaftszweck auf Gewinnerzielung gerichtet sei oder ob die Gesellschaft gemeinnützige Ziele verfolge, war für den BFH bei seiner Entscheidung nicht erheblich.

Hinweis: Diese Entscheidung zeigt, wie wichtig die steuerrechtliche Bewertung bei einer gesellschaftsrechtlichen Strukturierung ist, wenn man kostspielige Überraschungen vermeiden will. Bitte lassen Sie sich in solchen Fragen von uns beraten.

Körperschaftsteuer

Was bedeutet „unmittelbar“?

Eine steuerbegünstigte Körperschaft muss ihre Satzungszwecke **selbst, unmittelbar und ausschließlich** verwirklichen. Kann sie das nicht, verliert sie unter Umständen ihre Steuerbegünstigung. Doch was steckt hinter dem Begriff der Unmittelbarkeit? Wird ein Zweck noch unmittelbar erfüllt, wenn die bei der Körperschaft angestellten Personen eigentlich für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft tätig werden?

Hier muss man differenzieren: Wenn die Körperschaft bei der Personalgestaltung an andere gemeinnützige Einrichtungen den Inhalt und Umfang der Tätigkeit **selbst bestimmen und Weisungen erteilen kann**, ist davon auszugehen, dass der Satzungszweck noch unmittelbar erfüllt werden kann. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, weil das Bestimmungsrecht beispielsweise bei der anderen Körperschaft liegt, kann von einer unmittelbaren Zweckverfolgung nicht mehr die Rede sein.

So hat es auch das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) gesehen. Im konkreten Fall hatte ein Verein, der heilpädagogische Dienstleistungen für behinderte Menschen erbrachte, seine angestellten Betreuer an zwei andere Vereine überlassen. Auch diese beiden Vereine waren auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig und unterhielten unter anderem Wohngemeinschaften für developmentsgestörte und behinderte Menschen. Obwohl die beiden anderen Vereine den Auftrag zur Durchführung von Abend- und Nachtdiensten in den Betreuungsgruppen erteilten, wurden die Aufträge jedoch durch den Verein, der das Personal überlassen hatte, **in eigener Verantwortung** unter Beachtung der organisatorischen Rahmenbedingungen durchgeführt. Auch die gesamte Personalplanung und -disposition sowie insbesondere die Auswahl und Fortbildung der Mitarbeiter lagen ebenfalls weiterhin in der alleinigen Verantwortung des Vereins, der das Personal überlassen hatte. Außerdem erteilte dieser Verein die erforderlichen fachlichen Dienst- und Arbeitsanweisungen.

Die Finanzrichter sahen nicht die beiden Vereine, sondern vielmehr die Bewohner der Wohngemeinschaften selbst als Empfänger der Leistungen an. Insofern hätten beide Vereine ausschließlich ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgt.

Fazit: Eine Personalgestaltung an eine andere gemeinnützige Einrichtung zur Verwirklichung von deren satzungsmäßigen Zwecken steht dem Gebot der „Unmittelbarkeit“ zumindest nicht entgegen.

Umsatzsteuer

Wer ist Unternehmer?

Für Vereine fällt Umsatzsteuer immer nur dann an, wenn sie **überwiegend unternehmerisch tätig** sind. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn eine juristische Person, beispielsweise eine GmbH, nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in das Unternehmen einer anderen rechtlich selbständigen Person (Organträger) eingegliedert ist (sogenannte Organschaft).

Das brachte drei Gesellschafter einer GmbH auf die Idee, ihren Zweck dahin gehend zu ändern, dass Gegenstand nunmehr der Betrieb und die Verwaltung von **gemeinnützigen Altenheimen** sei - nämlich jenen der Gesellschafter. Gleichzeitig hatte der Steuerberater der GmbH im Anschluss an die Außenprüfung des Finanzamts ein Bestätigungsschreiben verfasst und dargelegt, dass bei einer Schlussbesprechung hinsichtlich der Frage der Gemeinnützigkeit Einigkeit erzielt worden sei. Auf dieses Schreiben hatte das Finanzamt jedoch nicht reagiert.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) sah die Sache jedoch anders und berief sich zunächst darauf, dass Organträger immer **nur ein einzelner Unternehmer** sein könne, nicht jedoch eine Mehrzahl von Personen oder Gesellschaftern. Im Umsatzsteuerrecht werde eine sogenannte Mutterorganschaft mit mehreren Organgesellschaften als Muttergesellschaften nicht anerkannt. Die Gesellschafter waren jedoch zu gleichen Teilen an der GmbH beteiligt, so dass keinem eine mehrheitliche Beteiligung zukam. Auch eine Steuerbefreiung schloss das FG aus, da die Umsätze nicht eng mit dem Betrieb der Altenheime verbunden waren. Vielmehr habe die GmbH Dienstleistungen für die Betreiber der Altenheime erbracht. Aus diesem Grund ist auch eine **unmittelbare Förderung des gemeinnützigen Zwecks** verneint worden.

Schließlich erkannten die Richter auch das vom Steuerberater der GmbH erstellte Bestätigungsschreiben nicht als eine **verbindliche Zusage des Finanzamts** an. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, im Anschluss an eine Außenprüfung dem Steuerpflichtigen auf Antrag verbindlich mitzuteilen, wie ein für die Vergangenheit geprüfter Sachverhalt in Zukunft steuerrechtlich behandelt wird. Eine solche verbindliche Zusage muss jedoch schriftlich erteilt werden und als verbindlich gekennzeichnet sein. Ein bloßes Bestätigungsschreiben des Steuerpflichtigen ist jedenfalls nicht ausreichend und bindet das Finanzamt nicht.

Hinweis: Aufgrund der unzähligen „Fallstricke“ im nicht gerade übersichtlichen Umsatzsteuerrecht empfehlen wir, gemeinsam mit uns zu besprechen, welche Tätigkeiten von Ihrem Verein wie ausgeführt werden müssen, um der Umsatzsteuer zu entkommen.

Vereinsrecht

Was ist ein Nebenzweckprivileg?

Die Regelungen des Vereinsrechts unterscheiden zwischen einem **wirtschaftlichen** und einem **nichtwirtschaftlichen** Verein. Der Zweck eines wirtschaftlichen Vereins ist dabei eindeutig auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Wenn diese Zweckrichtung fehlt, handelt es sich um einen nichtwirtschaftlichen Verein, den sogenannten **Idealverein**.

Nichtwirtschaftliche Vereine haben bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Eintragung und damit auf Erwerb der Rechtsfähigkeit. **Wirtschaftliche Vereine** können die Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung erlangen. Der Grund für diese Unterscheidung liegt darin, dass im Vereinsrecht keine besonderen Schutzvorschriften zugunsten des Rechtsverkehrs und der Gläubiger enthalten sind. Wenn wirtschaftliche Vereine nicht als handelsrechtliche Kapitalgesellschaften oder als eingetragene Genossenschaften organisiert sind, ist eine staatliche Prüfung erforderlich. Ein wirtschaftlicher Vereinszweck wird in folgenden Fällen angenommen:

- wenn der Zweck darauf gerichtet ist, für sich oder seine Mitglieder wirtschaftliche Vorteile zu erlangen,
- wenn der wirtschaftliche Zweck durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angestrebt wird.

Das bedeutet, dass unternehmerische Vereine, die überwiegend planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbieten, wirtschaftliche Vereine sind. Ein Verein gilt aber als nichtwirtschaftlicher Verein, wenn sein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Rahmen einer ideellen Zielsetzung lediglich Nebenzweck ist (sogenanntes **Nebenzweckprivileg**). Die wirtschaftliche Betätigung muss dabei dem ideellen Hauptzweck des Vereins dienen und ihm untergeordnet sein.

Ein rechtsfähiger nichtwirtschaftlicher Verein **haftet als juristische Person** grundsätzlich nur mit seinem **Vereinsvermögen**. Betätigt sich der nichtwirtschaftliche Verein nun aber über das Nebenzweckprivileg hinaus auf wirtschaftlichem Gebiet und haben die Mitglieder Kenntnis davon,

stellt sich die Frage, wie sich dies auf die Haftung für Verbindlichkeiten aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit niederschlägt. Bitte lesen Sie dazu den Steuertipp in dieser Ausgabe.

Steuertipp

Mitglieder haften nicht persönlich

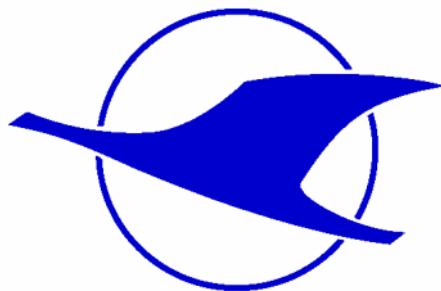
Vereinsmitglieder können aufatmen: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil eine **persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern** für eine übermäßige wirtschaftliche Betätigung ihres Vereins abgelehnt. Hatte die Vorinstanz noch die Mitglieder für die Insolvenzschulden - die Folge der übermäßigen wirtschaftlichen Betätigung des Vereins waren - haften lassen (vgl. Ausgabe 12/05), hat der BGH die Mitglieder von jeglicher persönlichen Haftung freigesprochen. Der BGH bekräftigt damit die ständige Rechtsprechung, dass für Verbindlichkeiten eines eingetragenen Vereins **nur dieser selbst** haftet. Von diesem Grundsatz kann nur dann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Ausnutzung der rechtlichen Verschiedenheit zwischen der juristischen Person und den hinter ihr stehenden natürlichen Personen rechtsmissbräuchlich ist.

Der BGH hat betont, dass es aus rechtlicher Sicht nicht zu vertreten sei, das einzelne Mitglied für ein Nichteinschreiten gegen die umfangreiche wirtschaftliche Betätigung seines Vereins haften zu lassen. Betätigt sich ein Verein **über das Nebenzweckprivileg hinaus** auf wirtschaftlichem Gebiet und hätte damit eigentlich als Kapitalgesellschaft gegründet werden müssen, bietet das geltende Recht für einen derartigen Rechtsformmissbrauch genügend Sanktionsmöglichkeiten, z.B. die Einleitung eines **Amtslöschungsverfahrens** oder die **behördliche Entziehung der Rechtsfähigkeit**. Allein durch diesen Verlust der Rechtsfähigkeit wird der Verein zu einem nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Verein, für dessen Verbindlichkeiten die Mitglieder **erst von diesem Zeitpunkt an** persönlich haften.

Solange aber ein solches Verfahren nicht eingeleitet ist, müssen die Vereinsmitglieder auf ihre **Haftungsbeschränkung** vertrauen können. Außerdem wird es für ein Vereinsmitglied regelmäßig schwierig sein, einzuordnen, ob eine bestimmte wirtschaftliche Betätigung sich noch im Rahmen des Nebenzweckprivilegs hält oder dieses bereits überschreitet.

Mit freundlichen Grüßen

BGST-KURZBERICHTE



21. Februar bis 13. April 2008



Presse und Öffentlichkeitsarbeit

FLUGPLATZFESTE - Beteiligung der Bundeswehr

Auch für das Jahr 2008 hat die Luftwaffe der Bundeswehr zugesagt, Veranstaltungen von Luftsportvereinen des DAeC zu unterstützen. Aus den Bewerbungen, die bis zum 15. November 2007 in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein mussten, wurden 41 ausgesucht. Die Liste ist unter den aktuellen Nachrichten auf www.daec.de veröffentlicht.

Der zuständige Verbindungsmajor des Luftwaffenamtes bittet um Verständnis, dass aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Veranstaltungen und Wünsche berücksichtigt werden konnten. Die militärischen Verbände haben sich mit den Vereinen in Verbindung gesetzt und die Einzelheiten der Unterstützung vereinbart.

Bewerbungen für Bundeswehrunderstützung im Jahr 2009 müssen bis Freitag, den 14. November 2008 in der DAeC-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Das Bewerbungsformular liegt als Download auf der DAeC Website.

WORLD GAMES 2013 - Zuschlag für Deutschland

Die World Games 2013 finden in Düsseldorf und Duisburg statt. Die beiden Städte erhielten am 17. März in Duisburg den Zuschlag von der International World Games Association (IWGA). Duisburg hat 2005 Maßstäbe gesetzt in der Geschichte der World Games. 150000 Zuschauer kamen zu dem Multisportevent, das unter der Schirmherrschaft des IOC ausgerichtet wird. Zusammen mit Oberhausen, Bottrop und Mülheim an der Ruhr war Duisburg Gastgeber für die Wettkämpfer aus knapp 100 Nationen in den rund 40 Sportarten.

Die World Games sind das größte Sportereignis nach den Olympischen Spielen. Während Fallschirmsport zum offiziellen Programm gehört, können Drachen- und Gleitschirmsport sowie Segelfliegen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in das Programm aufgenommen werden. Für die Spiele 2005 setzten sich FAI und DAeC für Wettbewerbe im Segelkunstflug ein. Letztlich scheiterte dieses Vorhaben an der Geländefrage. Die World Games 2009 finden in Kaohsiung (Taiwan) statt. Die World Games werden seit 1981 alle vier Jahre ausgetragen.

SERVICE FÜR LUFTSPORTLER - Druckerzeugnisse

Formulare für Nachweise, Lehrmaterial und Fragenkataloge sind im Luftfahrtbedarfshandel erhältlich. Mehr als zehn Anbieter versorgen die Vereine und Piloten mit dem notwendigen Material. Gesetzesänderungen und neue Bestimmungen verlangen kontinuierliche Aktualisierungen.

Der Schiffmann-Verlag in Bergisch-Gladbach ist seit vielen Jahren Partner des DAeC und druckt die Bücher, Hefte und Formulare. Vertriebspartner sind die Luftfahrtbedarfshändler, die eine flächendeckende Versorgung sicherstellen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass wegen der notwendigen Neuauflagen kurzfristige Engpässe entstehen können.

Aktuell betroffen sind fünf Publikationen. Die Ausbildungsnachweise PPL-A und TMG zur Lizenz für Segelflugzeugführer werden überarbeitet und kurzfristig wieder im Handel erhältlich sein. Restbestände sind noch bei verschiedenen Händlern vorrätig.

Die Informationen zur Segelflugausbildung (Methodik, Richtlinien, Bestimmungen) sollen erst dann wieder aufgelegt werden, wenn die Änderungen durch die EASA-Vorschriften feststehen. Bis dahin ist die noch gültige Variante kostenlos als Download unter www.daec.de/se/down.php zu beziehen. Dasselbe gilt für die Startwindenfahrer-Bestimmungen.



Für den CVFR-Fragenkatalog wird eine Aufnahme in den PPL-Fragenkatalog geprüft. Eine Neuauflage des PPL-Fragenkatalogs ist für das nächste Frühjahr geplant. Das Vorhaben wird mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgestimmt.

WERBEMATERIAL - Neues Layout

Wer? Wo? Wann? Was? Die DAeC-Faltblätter „Luftsport“ geben Interessierten erste Informationen über Ausbildung, Ausrüstung, Voraussetzungen und Kosten. Sie sind besonders für die Mitgliederwerbung auf Flugtagfesten oder bei öffentlichen Vereinsauftritten geeignet. Die Faltsblätter für die sechs Luftsportarten Segel-, Motor-, Ultraleichtfliegen, Modellfliegen, Ballonfahren und Fallschirmspringen werden Ende April bis Mitte Mai im neuen Layout erscheinen.

Jeder DAeC-Verein kann bis zu 200 Stück pro Jahr kostenlos bestellen. Weitere Exemplare werden bei Bedarf zum Selbstkostenpreis abgegeben.

WELTMEISTERSCHAFT 2008 - Sonderbriefmarke erschienen

Die Sonderbriefmarken „Für den Sport“ sind am 13. März 2008 erschienen. Neben dem Segelflugmotiv sind Briefmarken mit den Motiven der Schach-Olympiade in Dresden, der Rudermeisterschaften bei den Olympischen Spielen in Peking und der Fußball-Europameisterschaft in Österreich und der Schweiz erschienen. Die Sonderbriefmarke hat einen Portowert von 45 Cent plus 20 Cent „Für den Sport“ und kann bis Ende Juni in den Poststellen gekauft werden.

Der DAeC gibt in Kombination mit der WM-Briefmarke zum Sammeln und Verschenken eine Portocard heraus. Die kleine Klappkarte, in der die Briefmarke eingelegt ist, wurde in limitierter Auflage hergestellt. Eine Postkarte mit Briefmarke und Ersttagsstempel kann für zwei Euro, die Portocard inklusive Sonderbriefmarke für drei Euro und die Postkarte für 50 Cent beim DAeC erworben werden.

Alle Artikel können unter www.daec.de/pr/sonderedition.php online bestellt werden.

EASA - Info-Video

Die Europäische Agentur für Flugsicherheit EASA hat ein Video veröffentlicht, das Aufgaben und Ziele der Behörde erklärt. Der gut sechsminütige Beitrag erläutert auch die Erwartungen der Europäischen Union an die EASA.

www.easa.europa.eu/ws_prod/g/g_comms_av_main.php

Referat Luftraum und Flugbetrieb

Luftraum:

Segelflugsektoren Nürnberg

Die DFS hat am Verkehrsflughafen Nürnberg bedingt durch die Abschaltung des Funkfeuers Allersberg IFR-Verfahren so geändert, dass die im Nordosten gelegenen überörtlichen Segelflugsektoren nicht wie abgesprochen aktiviert werden können. DAeC und LV Bayern haben dem unkoordinierten Vorgehen widersprochen. Die Antwort der DFS Niederlassung München steht immer noch aus. Aus Telefonaten ergibt sich das Bild, dass die Planer die



Belange der Segelflieger vollständig ignoriert haben. Ein Gesprächstermin zeichnet sich für Ende April in Nürnberg ab.

Die nordöstlichen Sektoren sind extrem kritisch für die Streckenflieger, da es hier bedingt durch den Luftraum Nürnberg und die ED-R Grafenwöhr zu einer erheblichen Einschnürung kommt.

Grenzüberschreitender Luftverkehr Polen-Tschechien-Deutschland

Die Vereinbarung zum vereinfachten grenzüberschreitenden Luftverkehr ohne Flugplan zwischen Polen, Tschechien und Deutschland für Segelflugzeuge, Gleitschirm- und Drachenflieger lässt noch immer auf sich warten. Eine Mail an alle bekannten Beteiligten in den drei Nationen hat bisher nur bewirkt, dass der Fall weitestgehend bekannt ist, eine Reaktion ist nicht erfolgt.

Für Tschechien gibt es eine neue Veröffentlichung zum Einflug. Diese kann im Internet eingesehen werden, leider beinhaltet diese immer noch eine Flugplanpflicht.

Flugbetrieb:

Achtung große Seillänge

Der Kunstflugförderverein Aufschwung Ost e.V./i.G. wird in der Zeit vom 26. April bis 4. Mai 2008 auf dem Verkehrsflughafen Cochstedt (EDBC) einen Segelkunstfluglehrgang durchführen. Er setzt dabei eine Elektrowinde ein, deren Seillänge 3100m beträgt und damit sind Ausklinkhöhen von ca. 1500m zu erwarten. Wir bitten alle Piloten um erhöhte Aufmerksamkeit, da vermutlich niemand in den genannten Höhen ein Windenseil erwartet. Auf das Gefahrenpotential wird auch per NOTAM hingewiesen werden.

Referat Sport + Technik

Technik:

TECHNISCHE LIZENZEN - EASA veröffentlicht NPA

Die EASA hat ihre Entwürfe für freigabeberechtigtes Personal für kleine Flugzeuge, Ballone, Luftschiffe sowie Segelflugzeuge und Motorsegler vorgelegt. Drei Monate lang können nun Kommentare über die EASA-Website eingereicht werden.

Nach derzeit bereits geltendem EU-Instandhaltungsrecht werden nur für Flugzeuge und Hubschrauber EU-Lizenzen nach Part 66 für die Freigabe von Instandhaltungsarbeiten verlangt. Dies soll sich nun nach dem vorliegenden Entwurf ändern. Für technisch nicht komplizierte Luftfahrzeuge unter einer Tonne sollen Part66-ELA-Lizenzen eingeführt werden.

Für Flugzeuge mit Kolbenriebwerken bis zwei Tonnen werden Part-66-B3-Lizenzen vorgeschlagen, die vom Ausbildungsumfang her besser an die geringe Komplexität angepasst sind als die Part-66-B1.2-Lizenzen, die bislang verlangt werden. Die Ausbildung zur B3-Lizenz reduziert sich auf 1000 Stunden gegenüber 2400 Stunden eines B1.2-Lehrgangs.

Die ELA-Lizenzen, welche für alle Luftfahrzeuge bis 1000 Kilogramm gelten sollen, unterteilen sich in zwei Stufen. „ELA Full“ berechtigt zur Freigabe aller Arbeiten, während „ELA Basic“ die Freigabe der jährlichen Inspektion und von erheblichen Änderungen oder Reparaturen ausschließt. Die Ausbildung zur Basic-Lizenz umfasst pro Modul 80 Stunden. Für einen Motorsegler in Faserverbundbauweise oder ein VLA wäre die Ausbildung identisch



und würde mit 80 Stunden für das Zellenmodul und weiteren 80 Stunden für das Triebwerksmodul zu erwerben sein. Für die Full-Lizenz fallen, nach einem Jahr Praxis, pro Modul weitere 40 Stunden Ausbildung an. In den Stoffplan für die Ausbildungslehrgänge ist im Wesentlichen die englische Übersetzung der DAeC-TeKo-Ausbildungsrichtlinien eingeflossen. Bewerber für die Basic-Lizenz sollen auch ohne Ausbildungslehrgang zur Prüfung zugelassen werden, allerdings würden dann zwei Jahre Praxis verlangt werden, bevor die Ausbildung zur Full-Lizenz abgeschlossen werden kann.

Das NPA kann von der EASA-Website abgerufen werden: NPA 2008-03. Die Technische Kommission des DAeC wird das NPA kommentieren. DAeC-Mitglieder werden gebeten, ihre Kommentare beim Referat Technik einzureichen.

Kontakt: Jannes Neumann, E-Mail: Technik@daec.de

EU-VERORDNUNG – Instandhaltungsprogramm

Alle – auch privat betriebene - Luftfahrzeuge in Deutschland müssen ab dem 28. September 2008 ein genehmigtes Instandhaltungsprogramm (IHP) haben. Die Halter von Luftfahrzeugen, die noch keins vorweisen können, sollten umgehend ein IHP beim Luftfahrt-Bundesamt einreichen.

Informationen und Formulare zum Instandhaltungsprogramm (IHP) und deren Genehmigung sind unter www.lba.de >Formulare >Lufttüchtigkeit und Instandhaltungsprogramme veröffentlicht. Mehr dazu auch unter www.daec.de/te/ihp.php und www.easa.europa.eu.

EUROPÄISCHE PILOTENZULASSUNGEN - Neue Basic Regulation veröffentlicht

Am 16. November 2005 hat die EU-Kommission ihren Gesetzesentwurf für die Ausdehnung der EASA-Kompetenzen auf Lizenzierung und Flugbetrieb vorgelegt. Der europäische Luftsport war im Sommer 2004 im Rahmen des NPA 2/2004 an den Vorarbeiten zu diesem Entwurf beteiligt gewesen. Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 19. März 2008 wurde die neue Basic Regulation veröffentlicht, mit der der EU/EASA die Kompetenzen für Pilotenzulassungswesen und Flugbetrieb übertragen werden. Die Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung, also am 8. April in Kraft. Sie hat die Nummer 216/2008 und ersetzt die EU-VO 1592/2002.

Die genauen Einführungsstermine für die Europäischen Pilotenzulassungen werden in Durchführungsverordnungen geregelt werden, die die EU-Kommission erlassen wird. Es ist zu erwarten, dass die Entwürfe dazu im Laufe dieses Sommers veröffentlicht werden. Die EU-VO 216/2008 regelt jedoch, dass der Übergang auf die neuen Zulassungen bis 8. April 2012 abgeschlossen sein muss. Die Basic Regulation ist, wie auch schon die Vorgängerversion, in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Luftsportgeräte-Büro

Im Berichtszeitraum fanden eine Prüfertagung und eine Fortbildung für UL-Fluglehrer statt. Die Veranstaltungen wurden vom LSG-B in den Räumen der TU Braunschweig durchgeführt. 30 Prüfer erhielten die Prüfberechtigung „elektronische Ausrüstung (Flugfunk)“. Zu einer Fortbildung für Fallschirmsprunglehrer war das LSG-B beim FSV Oberhausen zu Gast. Der Vortrag konnte zu Gesprächen mit der Fallschirmsportkommission genutzt werden.

Ebenso konnten Termine bei der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung und dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), Institut für Faserverbundleichtbau und Adaptronik, wahrgenommen werden.



Vier Lufttüchtigkeitsanweisungen, eine Arbeitsanweisung und eine Prüfanweisung mussten herausgegeben werden. Bei dem UL-Flugzeugmuster „Zephyr“ sind Materialuntersuchungen erforderlich. Das LSGB hat selbst zwei Proben entnommen und zur Untersuchung an das DLR gegeben. Eine Information dazu hat das LSG-B auf seinen Internetseiten veröffentlicht.

Verwaltung und Finanzen

Zur Information die Mandanten-Information für Vereine - März und April 2008 - von Dipl.-Kfm. Franz Joachim Sahm (s. Anlage 1 und 2). Bitte beachten Sie insbesondere den Beitrag zur Umsatzsteuer – Gemeinnützig oder wirtschaftlich? (03/08, Seite 3).

Referat Modellflug

Modellfernsteuerungen im 2.4 GHz Bereich

Fernsteuerungen im Bereich 2.4 GHz stehen schon seit einiger Zeit in der Diskussion bei nationalen und internationalen Fernmeldehoheiten.

Mittlerweile sind andere Anwender im 2.4 GHz-Band auf die Anwendung R/C in diesem Frequenzbereich mit einer Strahlungsleistung von 100 mW (Subclass 22) aufmerksam geworden. Hauptsächlich sind das Anbieter von RLAN-Equipment und die sind nicht amüsiert darüber.

Es gab eine Eingabe an das CEPT/ETSI Officials Meeting #11 am 13. – 14. September 2007 in Sophia Antipolis WG FM, in dem ein Vertreter von CISCO-Systems darauf pocht, dass der 2.4 GHz Bereich mit 100 mW innerhalb der Subclass 22 exklusiv für WLAN, Bluetooth u.ä. reserviert sein soll. Als Beispiel für einen „Missbrauch“ der Subclass 22 wird dort explizit die Fernsteuerung von Flugmodellen aufgeführt.

Die durchaus mächtige Lobby der RLAN-Anwender möchte proprietären Funkanwendungen auf 2.4 GHz, zu denen Modellfernsteuerungen gehören, ganz offensichtlich den Stuhl vor die Tür setzen und verhindern, dass jemand anders in ihrem Sandkasten spielt. Es hat im Vorfeld bereits andere Aktivitäten dieser Anwendergruppe gegeben. Der Vertreter von CISCO-Systems ist innerhalb der ETSI offenbar bekannt dafür, dass er eine Verbannung von proprietären Funkanwendungen, die nicht in den Bereich WLAN, Bluetooth usw. fallen, vehement anstrebt.

Nach Bekanntwerden dieses Angriffs auf die R/C Anwendungen auf 2.4 GHz ist seitens des Funkreferates der Modellflugkommission des DAeC eine Nachfrage zu diesem Thema bei der Bundesnetzagentur (BnetzA) erfolgt. Die BnetzA hat in einem Schreiben bestätigt, dass sie R/C-Anlagen innerhalb der Subclass 22 gemäß der dafür relevanten ETSI-Norm EN 300 328 (also mit 100 mW) auf nationaler Ebene weiterhin als legitime Nutzung des Frequenzbereichs betrachtet und sich ihr bei dem „2.4 GHz-Meeting“ im Oktober 2007 in Mainz geäußerter Standpunkt nicht geändert hat.

Am 31.3. und 1.4. 2008 fand in Luxemburg das turnusmäßige Meeting der TCAM statt. TCAM ist innerhalb der EU das Gremium, das mit Konformitätsfragen gemäß der R&TTE-Direktive befasst ist. Im Vorfeld dieses Meetings war zu vernehmen, dass 2.4 GHz R/C Anwendungen dort Thema sein würden. Um dort Einfluss nehmen zu können, wurde innerhalb



kürzester Zeit ein „R/C-Konsortium“ geschmiedet, das bis jetzt aus den folgenden Mitgliedern besteht: ACT, DAeC, DMFV, Graupner, JSB, Multiplex, RC-Network, Robbe, Simprop, Weatronic.

Unter Federführung des Funkreferates des DAeC wurde eine Eingabe an das Bundeswirtschaftsministerium als Fernmeldehoheit der BRD verfasst, in dem die zuständigen Stellen des Ministeriums dazu aufgefordert wurden, die Interessen des Modellfunks bei der TCAM-Sitzung gebührend zu vertreten und die Belange und Bedürfnisse dieser Nutzergruppe zu berücksichtigen.

Auf der Sitzung der TCAM wurde noch nichts entschieden. Es gibt wohl Bedenken, dass WIFI (WLAN)-Anwendungen durch R/C-Anlagen gestört werden könnten.

Aus den bisher durchgesickerten Informationen ist allerdings zu entnehmen, das zumindest TCAM die Ansicht der RLAN-Gruppe, dass die Subclass 22 alleine ihren Anwendungen vorbehalten ist, nicht teilt. Das ist eine sehr gute Nachricht!

Andererseits herrschte innerhalb der TCAM offenbar Konsens darüber, dass auch R/C-Anlagen die in der Norm (EN 300 328) festgeschriebenen „Mitigation Techniques“ anwenden müssen. Das sind im Moment im Wesentlichen die Anforderungen an Frequency-Hopping-Parameter bzw. die spektrale Leistungsdichte.

Das Thema ist von den sonstigen Beratungen abgetrennt worden und es ist geplant, zu diesem Themenbereich ein separates Meeting zwischen ETSI, ECC, den nationalen Fernmeldeverwaltungen und interessierten Teilnehmern zu veranstalten. Das Treffen soll im Mai stattfinden. Der genaue Teilnehmerkreis, Ort und Datum liegen noch nicht fest. Es ist jetzt also Geduld angesagt.

Das Funkreferat hat das Bundeswirtschaftsministerium als Fernmeldehoheit um eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der TCAM-Sitzung gebeten, die aber noch aussteht.

Sobald es weitere Informationen gibt, werden diese veröffentlicht werden.

DAeC Modellflugkommission
Fachreferat Funk

Referat Motorflug

EPFU – European Powered Flight Union

Wolfgang Drexel neuer Präsident

Auf der Hauptversammlung der EPFU in Köln wurde das Executive Board (das Präsidium) für die kommenden zwei Jahre gewählt:

Präsident Wolfgang Drexel (Deutschland), Vize-Präsident Jean Birgen (Luxemburg), Generalsekretär Max de Richemond (Frankreich), Schatzmeister Manfred Kunschitz (Österreich).

Die zu bearbeitenden Themen der Union sind vielfältig, so z. B. Technik, Lizenzen, Flugbetrieb, Luftraum und Flugplätze, Ausbildung und Sicherheit, allgemeine Vorschriften und Kraftstoffe. Die Mitgliedschaft bei European Air Sports (EAS) ist bereits vollzogen, so dass eine effektive Mitarbeit geleistet werden kann.

Für ehrenamtliche Zuarbeit zu den luftfahrtrelevanten Themen ist die EPFU offen, Spezialisten aus den o. a. Fachgebieten sind jederzeit willkommen.



Ausbildungsnachweisheft Motorflug

Das Nachweisheft wurde für eine Neuauflage überarbeitet. In Kürze werden die Hefte wieder im Handel verfügbar sein.

Deutsche Meisterschaft Navigation

Die Deutsche Meisterschaft 2008 findet vom 18. bis 21. Juni 2008 in Rudolstadt-Groschwitz statt. Entsprechend der Wettbewerbsordnung und der Ausschreibung nehmen sowohl Besatzungen als auch Einzelpiloten teil. Zum Wettbewerb sind Motorflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und Motorsegler mit einer Mindestgeschwindigkeit von 60 kts zugelassen.

Deutsche Meisterschaft im Motorkunstflug

Vom 26. bis 30.08.2008 wird die Deutsche Meisterschaft der Kunstflugpiloten in Cochstedt ausgetragen. Aktuelle Informationen sind unter www.german-aerobatics.com abrufbar. Erstmaligen Teilnehmern wird besonders das allen Interessierten offenstehende Trainingslager in Reinsdorf empfohlen.

Hubschrauber Weltmeisterschaft

Die 13. Hubschrauberweltmeisterschaft wird vom 13. bis 18. August 2008 in Eisenach-Kindel ausgerichtet. Es werden Besatzungen aus 15 Nationen erwartet. In den vorgelagerten Trainingslagern bereiten sich die führenden deutschen Piloten auf die Meisterschaft vor. Informationen unter: www.deutscher-hubschrauberclub.de

Referat Umwelt und Natur

Sport-Audit *Luftsport*:

Förderantrag für bundesweite Umsetzung vorerst zurückgestellt; EMAS-Stufen-Projekt angelaufen; neue Unterlagen in Kürze zum Download verfügbar

Nach der erfolgreichen flächendeckenden Einführung des Sport-Audit *Luftsport* in Schleswig-Holstein hatte das DAeC Referat Umwelt und Natur (RUN) zusammen mit dem DMFV einen Förderantrag für die bundesweite Umsetzung beim Umweltbundesamt eingereicht. Dieser Antrag wurde durch das BMU in die 2. Priorität eingestuft und vorerst zurückgestellt, weil die bereitstehenden Mittel zunächst nur für die Projekte 1. Priorität ausreichen. Mit einer endgültigen Entscheidung wird im Spätsommer gerechnet.

Weil die bundesweite Umsetzung damit nicht wie geplant begonnen werden konnte, konnte Sandra Henze leider nicht weiter beschäftigt werden, sie hat das DAeC-RUN Anfang Februar 2008 verlassen. Frau Henze hatte im Rahmen vorangegangener Projekte zum Sport-Audit *Luftsport* über ein Jahr die interessierten und teilnehmenden Vereine betreut und die Organisation des Projektes übernommen. Das RUN koordiniert und organisiert jetzt die von DAeC und DMFV beschlossene Fortführung des Verfahrens vor allem in Norddeutschland, wo Verbandsauditoren zur Verfügung stehen.

Das schleswig-holsteinische Umweltministerium (MLUR) hat die Förderung der von DAeC-RUN/LSV-SH und DMFV beantragten Erarbeitung der so genannten EMAS-Stufe im Rah-



men des Sport-Audit *Luftsport* genehmigt. Mit der Umsetzung dieses Projektschritts wird interessierten Luftsportvereinen unter Nutzung des Sport-Audit *Luftsport*-Verfahrens die Möglichkeit gegeben, die Leistungen im Bereich des Umweltmanagements nach internationalen Standards zu validieren.

Am 10. April fand in Kiel der erste Workshop zur EMAS-Stufe mit interessierten Vereinen statt. In einem zweiten Workshop wurden die Verbandsauditoren fortgebildet, so dass sie die Betreuung und Zertifizierung der Vereine durchführen können. Alle Vereine mit gültigen Zertifikaten wurden informiert und erfolgreich überprüft. Die ersten beiden Vereine wurden erfolgreich rezertifiziert.

Ab voraussichtlich Mitte April stehen die aktuellen Unterlagen zum Sport-Audit *Luftsport* für alle interessierten Luftsportvereine auf der DAeC-Website als Download zur Verfügung. An der Zertifizierung interessierte Vereine werden gebeten, sich möglichst frühzeitig beim RUN zu melden.

Kontakt: Dr. Wolfgang Scholze, Tel.: 0531-23540-29, E-Mail: w.scholze@daec.de

Förderantrag "Evaluation von Sportstättenberatungsansätzen der DOSB-Mitgliedsorganisationen zur Umweltverträglichkeit von Sportstätten"

Anfang Februar fand im DOSB die Sitzung der Arbeitsgruppe "Evaluation" statt, an der Dr. Scholze für den DAeC teilnahm. Dort wurde ein Konzept für einen Förderantrag im Rahmen der Kooperation DOSB - Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) zum Thema "Evaluation der bestehenden Umweltauszeichnungen im Sport" erarbeitet. Der Förderantrag ist mittlerweile fertig gestellt und liegt der DBU vor. Das Projekt hat zum Ziel, die bestehenden Beratungs- und Auszeichnungsansätze der Mitgliedsorganisationen des DOSB im Sport-Umweltbereich auf Stärken und Schwächen zu evaluieren und Mindestanforderungen herauszuarbeiten. Damit würde zugleich die Grundlage für eine gemeinsame Dachmarke "Umwelt/Naturschutz im Sport" (Arbeitstitel) geschaffen.

DAeC-RUN bei der Deutschen Ornithologen Gesellschaft (DOG) auf der Auftaktveranstaltung zur COP 9 in Niedersachsen

Vom 4. - 6. April fand in Braunschweig die Auftaktveranstaltung "Biologische Vielfalt in Niedersachsen" zur 9. Vertragsstaatenkonferenz der Vereinten Nationen (COP 9) zur biologischen Vielfalt statt, die Ende Mai in Bonn stattfinden wird. Die Arbeitsgruppe „Gänseökologie“ der Deutschen Ornithologen Gesellschaft (DOG) hatte das RUN zur Teilnahme am DOG-Stand eingeladen. Vorgestellt wurden Poster und Informationen zu den Themen "ABAs - luftfahrtrelevante Vogelvorkommen in den Luftfahrtskarten", "F&E-Vorhaben Ausbildungsunterlagen Luftfahrt & Naturschutz" und "UL-Zwerggans-Projekt / Aktion Zwerggans". Während der Veranstaltung bestand Gelegenheit zum Gespräch mit dem niedersächsischen Umweltminister Sander und weiteren wichtigen Vertretern des Natur- und Artenschutzes, unter anderem dem stellvertretenden Generalsekretär der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU).

Vorträge des RUN

Am 8. März hatten die Organisatoren des dritten Seminars für Flugsicherheit in Paterzell das RUN zu einem Vortrag über „Vogelschutzgebiete in unseren Alpen“ eingeladen. Zusammen mit einem ebenfalls vortragenden Mitarbeiter des Nationalparks Berchtesgaden wurde die Thematik „Vermeidung von Störungen von gefährdeten Vogelarten durch Luftfahrzeuge im Alpenraum“ am Beispiel des Steinadlers und der ABAs – luftfahrtrelevante Vogelvorkommen



behandelt. Highlight war die Vorführung eines lebenden Steinadlers und eines Turmfalken durch eine Falknerei.

Am 15. März berichtete Dr. Scholze in seiner Funktion als Technical Officer Environment von Europe Air Sports (EAS) auf dem EAS General Meeting in Köln über bestehende und in Vorbereitung befindliche Regelungen der Europäischen Kommission, die auch den Luftsport betreffen könnten. Konkret sind dies die geplante Beteiligung der Luftfahrt und möglicherweise auch des Luftsports am CO₂-Emissionsausgleichsverfahren durch käuflich zu erwerbende Zertifikate, die Problematik der Biokraftstoff-Verordnung für Flugmotoren und Pläne der Kommission, den Biokraftstoffanteil im Benzin über das bisherige Maß hinaus zu erhöhen und die Problematik Bleianteil im AVGAS und Aktivitäten, die darauf zielen, AVGAS vom Markt zu nehmen.

Für den 30. März hatte der DFSV das RUN anlässlich der DFSV-Sicherheitskonferenz 2008 um einen Vortrag zum Thema "Naturschutz leicht gemacht - neue Ausbildungsunterlagen Ballonfahren-Naturschutz" gebeten. Die Teilnehmer wurden detailliert über die in Erarbeitung befindlichen neuen Ausbildungsunterlagen Luftfahrt und Naturschutz informiert.

Am 6. April hatte der Luftsportverband Schleswig-Holstein das RUN für einen Vortrag zum Thema "Umwelt- und Naturschutz im Luftsport - leicht gemacht" auf die Jahreshauptversammlung eingeladen. Dort wurde über die ABAs - luftfahrtrelevante Vogelvorkommen in den Luftfahrtskarten, das F&E-Vorhaben Ausbildungsunterlagen Luftfahrt & Naturschutz und das Sport-Audit *Luftsport* berichtet.

Büro Flugsicherheit

Flugsicherheitsvorträge

Die aktuelle Terminplanung der Flugsicherheitsvorträge, Workshops, Seminare in den Vereinen, Pilotengruppen, Flugschulen und bei Fluglehrer- und Flugleiterfortbildungsveranstaltungen können auf der Homepage unter <http://www.daec.de/flusi/aussenstellen/index.php> eingesehen werden.

FLYTOP

Im Februar wurde erfolgreich ein FLYTOP Seminar in Niedersachsen in Wolfenbüttel ausgerichtet.

Informationen zu den FLYTOP Seminaren können bei dem zuständigen FSI eingeholt werden. Interessierten Personen kann auch ein Mitschnitt des Fernsehsenders 3SAT über das FLYTOP Seminar 2007 in Baden-Baden vermittelt werden.

Motorflugsicherheitstrainings

Für die Ende April / Anfang Mai geplanten Motorflugsicherheitstrainings in Nordhorn Lingen, Kyritz und Altenburg konnte ein reger Zuspruch registriert werden.

Für **Nordhorn Lingen** haben sich 20 Trainee, für **Kyritz** 23 Trainee und für **Altenburg Nobitz** haben sich 15 Trainee angemeldet.

In **Altenburg Nobitz** sind für Kurzentschlossene somit noch Plätze beim Motorflugsicherheitstraining frei.



Anmeldeunterlagen stehen unter <http://www.daec.de/flusi/veranstaltungen.php> zum Download zur Verfügung.

Motorflugsicherheitstraining Egelsbach

Das Büro Flugsicherheit unterstützte das vom Hessischen Luftsportbund vom 14. bis 16. März in Egelsbach ausgerichtetes Sicherheitstraining, an dem über 40 Besatzungen teilnahmen.

Sicherheitstrainings Segelflug

BFK

Der für Ende Mai/Anfang Juni geplante Breitenförderkurs BFK „Sicherer Gebirgssegelflug“ in Samedan, der in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Segelflugverband ausgerichtet wird, ist mit sieben gemeldeten deutschen Teams ausgebucht.

Informationen stehen unter <http://www.daec.de/flusi/veranstaltungen.php> zur Verfügung.

MPLG

Multiplikatorenlehrgang **MPLG "Sicherer Gebirgssegelflug"** der Luftsportjugend
1. bis 24. Mai 2008 St. Auban Südfrankreich

Ziel: Vermittlung der Grundsätze des sicheren Gebirgssegelfluges

Da nicht alle 10 zur Verfügung stehenden Plätze zum Meldeschluss gebucht waren, hat die Luftsportjugend sich entschlossen, den Kurs in 2008 auch für Nichtfluglehrer zu öffnen.

Kurzentschlossene können sich noch bei der Luftsportjugend unter p.weber@daec.de anmelden.

FSI Arbeitstagung bei der DFS in Langen

Vom 19. bis 20. Februar gestaltete das Büro Flugsicherheit zusammen mit Beiträgen der DFS eine Arbeitstagung in der Zentrale der Deutschen Flugsicherung in Langen.

Schwerpunkte:

- Fluginformationsdienst FIS und die Allgemeine Luftfahrt
- Besondere Nutzung Luftraum BNL, Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben
- Planung und Entwicklung von Lufträumen – militärische Zuständigkeitsbereiche
- Betriebliche Hinweise zu Mode S Transpondern
- PPL Fragenkatalog Flugfunk
- Center Langen
- Akademie Towersimulationen
- Standardisierungsmöglichkeiten bei Motorflugsicherheitstrainings
- Materialien Flugsicherheitsvorträge
- Stand Entwicklung Audit Flugsicherheit
- Flugbetriebsberatungen und -inspektionen



Photowettbewerb des Hessischen Luftsportbundes

Die Fliegersaison 2008 hat begonnen. Aus diesem Grund veranstaltet der Hessische Luftsportbund einen Photowettbewerb. Gesucht sind die schönsten, lustigsten, anspruchsvollsten oder einfach nur die aussagekräftigsten Photos zum Thema „Luftsport in Hessen – Spaß und Freude in der Gemeinschaft“.



Ziel soll es sein, für das Jahr 2009 einen Wandkalender mit den 12 besten Photos drucken zu lassen, der dann den hessischen Luftsportvereinen überreicht werden kann. Natürlich kann und soll dieser Kalender auch an interessierte Fluggäste oder Schnupperkurs-Flieger weiterverschenkt werden (Stichwort: Mitgliederwerbung). Zumindest soll uns allen der Kalender mit seinen Photos dann die Wartezeit auf die Fliegersaison 2009 versüßen.

Mitmachen kann jeder Luftsportler. Egal, ob Segelflugschüler, Modellflieger, Motorflieger oder Gleitschirm- und Drachenflieger sowie Ballonfahrer. Auch gibt es keine Altersbeschränkung für die Teilnehmer. Wichtig ist nur, daß sich das Photomotiv an dem Motto „Luftsport in Hessen – Spaß und Freude in der Gemeinschaft“ orientieren muß.

Der Photowettbewerb beginnt am 1. April 2008 und endet am 31. Oktober 2008. In diesem Zeitraum können alle Teilnehmer Photos beim Pressereferenten des Hessischen Luftsportbundes einreichen. Einzige Bedingungen: Das Photo muß in elektronischer Form (mindestens 3,0 Megapixel oder größer) beim Hessischen Luftsportbund eingereicht werden. Zusätzlich muß ein kurzer, beschreibender Satz (Kommentar) in Textform beigefügt sein. Und natürlich soll das Photo aus der aktuellen Fliegersaison 2008 stammen. Die Einsendeadresse lautet photowettbewerb@hlb-info.de.

Alle Photos werden auf der Internetseite unter <http://www.hlb-info.de> präsentiert. Im November 2008 können dann alle Besucher der Internetseite elektronisch über das ihrer Meinung nach beste, schönste und/oder lustigste Photo abstimmen. Diejenigen zwölf Photos, mit den meisten Besucherstimmen, werden dann für den „Hessischen Luftsportkalender 2009“ ausgewählt und abgedruckt. Die Monatsphotos erscheinen dann im Kalender mit Hinweis auf den Fotografen, das Motiv und den Luftsportverein.

Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist nur das Motto:
„Luftsport in Hessen – Spaß und Freude in der Gemeinschaft“.



Natürlich wird es auch etwas zu gewinnen geben: Das Budget des Pressereferenten läßt in begrenztem Umfang kleine Geldpreise zu, die letztlich einen Anreiz bieten sollen, beim Photowettbewerb mitzumachen. Der Gewinner mit den meisten Stimmen bekommt ein Preisgeld von 120,00 €, der zweite Gewinner erhält 110,00 €, der dritte Gewinner 100,00 € und so weiter, d.h. der zwölfte Gewinner bekommt dann (immerhin) 10,00 €.

Das Preisgeld ist gewiß nicht der erträumte Lottogewinn – doch das soll er auch nicht sein, denn wichtig ist, daß alle hessischen Luftsportler – egal, ob jung oder alt – gemeinsam am Photowettbewerb teilnehmen. Und alle Photos, die im Rahmen des Wettbewerbes eingereicht werden, sollen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Hessischen Luftsportbundes dienen, also unseren Mitgliedsvereinen und damit uns selbst. Alle Photos werden auf der Internetseite archiviert und sollen Außenstehenden, Pressevertretern und potentiellen Neumitgliedern eines vermitteln: „Luftsport in Hessen – Spaß und Freude in der Gemeinschaft“.

Zusammenfassung des Photowettbewerbs

- Der Wettbewerb läuft vom 1. April 2008 bis 31. Oktober 2008
- Die Photomotive sollen sich an das folgende Motto anlehnen:
„Luftsport in Hessen – Spaß und Freude in der Gemeinschaft“
- Keine Jury beurteilt die Photos, sondern die Besucher der Internetseiten
- Gewinne vom 1. bis zum 12. Platz (120€, 110€, 100€, 90€, ..., 10€)
- Keine Altersbeschränkung und keine Sportfachgruppenbeschränkung
- Die Photos müssen elektronisch eingereicht werden (mindestens 3,0 Megapixel)
- Die Photos müssen mit einem kurzen Kommentar beschrieben werden
- Teilnehmer müssen Mitglieder hessischer Luftsportvereine sein
- Die Photos müssen aus der Saison 2008 stammen (April bis Oktober 2008)
- Als Ergebnis erhalten wir einen „Hessischen Luftsport-Wandkalender 2009“
- Einsenden der Photos an die Adresse photowettbewerb@hlb-info.de

Für Rückfragen steht der Pressereferent des Hessischen Luftsportbundes, Herr Markus Lenz, sehr gerne zur Verfügung. Er ist unter der E-Mail-Adresse pressebox@hlb-info.de zu erreichen und freut sich auf die ersten Photos. Wer übrigens auf die klassische Art und Weise photographiert (analog bzw. mit Photofilm) kann seine Photos auch mittels Scanner digitalisieren und übermitteln; für Rat und Tat steht der Pressereferent gerne zur Verfügung.

Mit fliegerischen Grüßen
Hessischer Luftsportbund e.V.
- Pressereferent -

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Hessischen Luftsportbundes e.V.
c/o Pressereferent Dipl.-Kfm. Markus Lenz • Landwehrstraße 1 • 64293 Darmstadt
Internet: <http://www.hlb-info.de/pressebox> • E-Mail-Adresse: pressebox@hlb-info.de